

**Allgemeine Computer-Software-Bedingungen**  
in Ergänzung zu den Allgemeinen Verkaufsbedingungen der  
Dücker conveyor systems GmbH ("DÜCKER")  
Stand 05. April 2012

### Arten der Software

1. *Software* im Sinne dieser ergänzenden Bedingungen umfasst folgende Arten:
  - 1.1. *Computer-Software* ist die in dem Liefergegenstand enthaltene Software, die aus der *von DÜCKER gelieferten Software* und/oder der *unterlizenzierten Software* besteht.
  - 1.2. Die *von DÜCKER gelieferte Software* ist Software, für die DÜCKER die Schutzrechte besitzt.
  - 1.3. *Unterlizenzierte Software* ist Software, für die ein Dritter die Schutzrechte besitzt und für die DÜCKER mit Erlaubnis des Schutzrechtsinhabers ein Nutzungsrecht einräumt.

### Nutzungsrechte des Kunden an der Computer-Software

2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung gilt für das Nutzungsrecht des Kunden an der *Computer-Software* Folgendes:
  - 2.1. *Von DÜCKER gelieferte Software:*  
Der Kunde erwirbt das nicht-ausschließliche Recht zur Nutzung der *von DÜCKER gelieferten Software* nur für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes. Der Kunde kann das Nutzungsrecht an spätere Eigentümer oder Mieter des Liefergegenstandes übertragen. DÜCKER behält sich die Schutzrechte an der Software auch dann vor, wenn diese Software eigens für den Kunden erstellt wurde. Der Kunde kann DÜCKERS Software ausschließlich für eigene Zwecke und auf eigene Gefahr im Rahmen des bestimmungsgemäßen Anwendungsbereiches des Produkts und der jeweils anwendbaren Sicherheitsbestimmungen ändern. DÜCKER ist nicht zur Herausgabe des Quellcodes für die *von DÜCKER gelieferte Software* verpflichtet.
  - 2.2. *Unterlizenzierte Software:*  
Vorbehaltlich etwaiger zwischen DÜCKER und dem Schutzrechtsinhaber vereinbarter Beschränkungen erwirbt der Kunde das nicht-ausschließliche Recht zur Nutzung der *unterlizenzierten Software* nur für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes; weiterhin kann er das Nutzungsrecht nur an nachfolgende Eigentümer oder Mieter des Liefergegenstandes übertragen. Etwaige Beschränkungen in Bezug auf den Liefergegenstand wird DÜCKER dem Kunden vor Abschluss des Liefervertrages schriftlich mitteilen. DÜCKER ist nicht zur Herausgabe des Quellcodes für die *unterlizenzierte Software* verpflichtet.

### Updates der Computer-Software

3. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ist DÜCKER nicht verpflichtet, dem Kunden aktualisierte Versionen der *Computer-Software* zu verschaffen.

### Schutzrechtsverletzungen

4. DÜCKER wird den Kunden nach Maßgabe von **Ziffern 4.1 bis 4.4** von Ansprüchen Dritter auf Grund der Nutzung der *Computer-Software* durch den Kunden freistellen, sofern diese auf zum Zeitpunkt der Lieferung bestehenden Urheber- oder sonstigen Schutzrechtsverletzungen beruhen.
  - 4.1 Die Verpflichtungen von DÜCKER aus dieser Ziffer 4 gelten nicht für *Computer-Software*, (i) die nicht von DÜCKER geliefert oder nicht im Einklang mit der Dokumentation benutzt und installiert wurden, (ii) die ganz oder teilweise nach Kundenspezifikationen erstellt wurden, wenn die Verletzung diese Spezifikationen betrifft, (iii) die nach dem Lieferzeitpunkt modifiziert wurden, wenn die Verletzung diese Modifizierung betrifft, (iv) die vom Kunden mit anderen Produkten, Prozessen oder Material kombiniert wurden, wenn sich die Verletzung auf eine solche Kombination bezieht, oder (v) wenn der Kunde die angeblich verletzende Aktivität fortsetzt, nachdem er darüber in Kenntnis gesetzt wurde, oder nachdem er über Modifizierungen informiert wurde, die die angebliche Verletzung verhindert hätten.
  - 4.2 Die Kosten für die Abwehr der Ansprüche gemäß dieser **Ziffer 4** auf Grund von Schutzrechtsverletzungen trägt DÜCKER. DÜCKER hat den Kunden für die Beträge zu entschädigen, die der Kunde auf Grund eines von DÜCKER gebilligten Vergleichs oder einer rechtskräftigen Entscheidung zu zahlen verpflichtet ist. DÜCKER haftet jedoch nur dann, wenn der Kunde DÜCKER unverzüglich und schriftlich von jeglichen Ansprüchen in Kenntnis setzt, die gegen ihn geltend gemacht werden, und wenn er DÜCKER die ausschließliche Kontrolle und Entscheidung über die gerichtliche und außergerichtliche Handhabung von Ansprüchen überlässt.
  - 4.3 Liegt eine Schutzrechtsverletzung vor, hat DÜCKER innerhalb eines angemessenen Zeitraums wahlweise:
    - das Recht zur weiteren Nutzung der *Computer-Software* durch den Kunden sicherzustellen,
    - die *Computer-Software* zu ändern, so dass keine Schutzrechtsverletzung mehr vorliegt, oder
    - die *Computer-Software* durch ein anderes Programm mit gleichwertigem Funktionsumfang zu ersetzen, dessen Nutzung nicht zu einer Schutzrechtsverletzung führt.
  - 4.4 Weitere Ansprüche wegen Urheber- und sonstiger Schutzrechtsverletzungen bestehen nicht.